



Wohngeld

Wohngeld ist ein staatlicher Zuschuss zu den Kosten für Wohnraum. Diesen Zuschuss gibt es

als Mietzuschuss für MieterInnen einer Wohnung oder HeimbewohnerInnen,
Lastenzuschuss für den EigentümerInnen eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung.

Grundlage bildet das Wohngeldgesetz (WoGG).

Unerheblich für die Leistung des Zuschusses ist, ob der Wohnraum in einem Alt- oder Neubau liegt und ob er öffentlich gefördert, steuerbegünstigt oder frei finanziert worden ist. Voraussetzung für den Miet- oder Lastenzuschuss ist, dass der Wohnungsinhaber den Wohnraum bewohnt und die Miete oder Belastung dafür aufbringt.

Kinderfreizeitbonus

Am 11. Juni hat der Deutsche Bundestag die Auszahlung eines Kinderfreizeitbonus beschlossen. Damit sollen Kinder und Jugendliche aus bedürftigen Familien sowie aus Familien mit kleinen Einkommen unterstützt werden. Der **einmalige Bonus in Höhe von 100 Euro je Kind** kann individuell für Ferien- und Freizeitaktivitäten eingesetzt werden. Ziel ist es, die Folgen der Corona-Pandemie für Kinder und Jugendliche abzumildern. Die Einmalzahlung wird nicht auf Sozialleistungen angerechnet.

Wer hat Anspruch auf den Kinderfreizeitbonus?

Familien mit Kindern, die

am 01. August 2021 noch nicht 18 Jahre alt sind und
für die Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung bezogen wird.

Zusätzlich muss eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein: Die Familie bezieht für ihre Kinder

Kinderzuschlag (KiZ)

Wohngeld (gegebenenfalls parallel zu KiZ)

Sozialhilfe nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Grundsicherung nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) (gegebenenfalls parallel zu KiZ)

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder

Leistungen im Rahmen der Ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt im Sozialen Entschädigungsrecht nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)

Antragstellung/Auszahlung

Familien, die bereits Kinderzuschlag beziehen, erhalten den Kinderfreizeitbonus automatisch in Form einer Einmalzahlung im August – hier ist **kein Antrag notwendig**. Dies gilt auch für **Familien, die gleichzeitig Kinderzuschlag und Wohngeld** beziehungsweise gleichzeitig Kinderzuschlag und Grundsicherung nach SGB II erhalten. Sie erhalten den Kinderfreizeitbonus als Einmalzahlung **ab August 2021**.

Achtung!

Familien, die **ausschließlich Wohngeld** oder Hilfen zum Lebensunterhalt erhalten (und nicht gleichzeitig Kinderzuschlag beziehen), müssen einen **Antrag** auf den Kinderfreizeitbonus **per Post** bei der Familienkasse oder **per E-Mail an die E-Mail-Adresse** kinderfreizeitbonus@arbeitsagentur.de stellen.

Bitte verwenden Sie hierfür das folgende [Antragsformular](#).

Dem ausgefüllten Antrag sind **geeignete Nachweise über die Bewilligung von Wohngeld** oder Sozialhilfe für den Monat August 2021 beizulegen. Dies kann zum Beispiel eine **Kopie des Bewilligungsbescheids** sein. Die Kinder, für die der Kinderfreizeitbonus beantragt wird, müssen auf dem Bescheid ersichtlich sein.

Nachdem der Antrag bei der Familienkasse eingegangen ist, erfolgt die Auszahlung des Kinderfreizeitbonus **frühestens ab August 2021**.

Weitere Informationen finden Sie auf der [Internetseite der Familienkasse](#).

Rechtsanspruch und Antragstellung

Auf Wohngeld besteht ein Rechtsanspruch, wenn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Ob Sie Wohngeld in Anspruch nehmen können und in welcher Höhe, hängt von drei Faktoren ab:

- der Zahl der zu Ihrem Haushalt gehörenden Haushaltsmitglieder,
- der Höhe des Einkommens der zu Ihrem Haushalt gehörenden Haushaltsmitglieder,
- der Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung. [Übersicht Mietstufen](#)

Mit einem Klick auf den nachfolgenden Link können Sie prüfen, ob Sie zur Inanspruchnahme von Wohngeld berechtigt sind: [Wohngeldrechner](#)

Hinweis: Alle Berechnungsergebnisse beruhen auf Ihren Angaben. Ein Wohngeldanspruch lässt sich aus dieser Berechnung nicht ableiten. Auch kann der später von der Wohngeldbehörde berechnete Anspruch von dem Ergebnis der Online-Berechnung abweichen. Der Wohngeldrechner wurde von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung von Berlin zur Verfügung gestellt. Ihre Daten werden automatisch vom Server gelöscht, wenn Sie das Interview beendet haben.

Wohngeld können Sie nur erhalten, wenn Sie einen [Antrag](#) stellen und die Voraussetzungen nachweisen. Antragsformulare erhalten Sie in Ihrem zuständigen Sozialamt, im Bürgerservicebüro oder über unser [Formularcenter](#). Auf Ihren Wohngeldantrag erteilt Ihnen die für Sie zuständige Behörde einen schriftlichen Bescheid.

Wie lange wird Wohngeld gezahlt?

Erfüllen Sie die Bedingungen, wird das Wohngeld in der Regel für zwölf Monate bewilligt, und zwar ab dem 1. des Monats, in dem Sie den Antrag gestellt haben. Danach ist ein Weiterleistungsantrag erforderlich.

Kontakt

Landkreis Havelland

- Sozialamt - / Haus 2
Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow

Route planen

E-Mail schreiben

Ansprechpartner

Frau Haupt

Sachgebietsleiterin

Zimmer 210

Tel.: [03385 551-2495](tel:033855512495)

Fax: [03385 551-32495](tel:0338555132495)

Frau Hartwig**Buchstaben: A, B, C, D**

Zimmer 218

Tel.: 03385 551-2506

Fax: 03385 551-32506

Frau Krumrey**Buchstaben: F, G, H, I, J, E**

Zimmer 216

Tel.: 03385 551-2509

Fax: 03385 551-32509

Frau Funke**Buchstaben: L, M, N, O, P, Q**

Zimmer 218

Tel.: 03385 551-2467

Fax: 03385 551-32467

Frau Bärmann**Buchstaben: S, T, U, V, X, Y, Z**

Zimmer 216

Tel.: 03385 551-2481

Fax: 03385 551-32481

Frau Toschner**Buchstaben: K, R, W**

Zimmer 220

Tel.: 03385 551-2454

Fax: 03385 551-32454